

K o l m a r e r K r e i s - B l a t t .



Mit verbindlicher Publikationstrafe

für alle amtlichen Bekanntmachungen der sämtlichen Städte und Ortschaften des Kreises.

Das Blatt erscheint zweimal wöchentlich und zwar Mittwochs und Sonnabends zum vierteljährlichen Abonnementsbetrage von 1 Mk. 20 Pf. incl. des der Sonnabendnummer beiliegenden Provinzial-Unterhaltungsblattes. Inserate werden pro 10paltige Zeile oder deren Raum mit 15 Pf. berechnet. Abonnements nehmen an alle Kaiserlichen Postämtern sowie die Post-Bankbriefträger und für Kolmar i. P. die Expedition dieses Blattes. Insuper-Kaufgabe für die jeweilige Nummer bis Dienstag und Freitag Abend 7 Uhr erbeten. Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von U. Spelbert in Kolmar in Loth.

No. 60.

Kolmar i. P., Sonnabend, 6. August 1892.

39. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Kolmar i. P., den 4. August 1892.

Nach der Statistik der Provinzial-Feuer-Sozietät der Provinz Posen ist die Zahl der durch Kinder in Folge des Spielens mit Streichzündhölzern und anderen Zündstoffen hervorgerufenen Brände eine nicht unerhebliche.

Zur Verhütung von dergleichen das Vermögen der Einwohner und deren Nahrungsstand schwer schädigenden Brände ist es dringend notwendig, daß die Zündhölzer an einem den Kindern nicht zugänglichen Orte sicher aufbewahrt und die Kinder namentlich zur Zeit der Bestellung der Felder und der Ernte gehörig beaufsichtigt werden.

Im Anschluß hieran bringe ich nachstehend die Verordnung der Königl. Regierung zu Bromberg vom 16. Januar 1821 (abgedruckt in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 8 des Amtsblatts pro 1821) über die Vorschriften zur Verhütung der Feuersbrünste zur genauen Beachtung in Erinnerung.

Königlicher Landrath.

A. Vorschriften zur Verhütung der Feuersbrünste.

1. Jeder Hausvater ist verpflichtet, in seiner Wohnung auf Feuer und Licht aufmerksam zu sein, und dafür zu sorgen, daß seine Hausgenossen, Diensthofen und Kinder vorsichtig damit umgehen. Wer bei seinen Nachbarn das Gegentheil bemerkt, hat davon der Obrigkeit unverzüglich Anzeige zu machen.

2. Mit brennendem Riehn oder Holz, oder mit bloßen brennenden Lichtern oder Lampen, oder mit glühenden Kohlen in offenen Gefäßen, darf nicht über die Straße, besonders aber niemals in Ställe oder Scheunen, auch nicht auf Böden, Speicher oder ähnliche Gefasse, gegangen werden, wo leicht Feuer fangende Dinge sich befinden, oder doch zu sein pflegen.

Noch weniger darf bei bloßem d. i. unverwahrtem Feuer oder Licht das Vieh gefüttert, oder Hegal geschnitten werden.

3. Wenn in Ställen, Scheunen zc. oder zu Gängen über die Straßen und Höfe, Licht oder Erleuchtung gebraucht wird, so soll das Licht oder die Lampe in feuerfichere blechene oder in Blech und Blei eingefasste Glas-Laternen vorzüglich verschlossen werden.

4. Auch in den Wohnhäusern darf außerhalb des Kammer- oder der sonstigen Feuerstätte kein brennender Riehn u. d. gl. zur Leuchte gebraucht, und es dürfen brennende Lichtkerzen niemals an Balken, Wänden, Tischen, Bänken u. d. gl. befestigt, sondern selbige sollen, sobald sie nicht in Laternen stehen, auf Leuchter oder wenigstens auf solche Gefäße gestekt werden, welche nicht entzündbar sind.

5. Laternen von Papier, Blasen, Horn oder Holz sind gänzlich verboten.

6. Pfannen und Töpfe mit Kohlen dürfen nur da, wo keine leicht entzündliche Gegenstände in der Nähe sind, gebraucht werden und immer nur mit Beobachtung vorzüglicher Vorsicht, wenn das Feuer darin wohl verwahrt ist. Die Anwendung derselben zur Erwärmung der Wohnzimmer statt des Heizens, zur Erwärmung in hölzernen Buden, zur Erwärmung der Hände, beim Trocknen der Wäsche auf den Hausböden, oder zum Kochen auf den Straßen und öffentlichen Plätzen darf nicht stattfinden.

7. Alle Einheits-Defnungen müssen geschlossen werden, sobald das Flammenfeuer aufgehört hat. Das Feuer auf den Herden darf besonders gegen die Nacht, nicht eher verlassen werden, als bis es zusammengelegt und mit Wasser gelöscht oder mit einem blechernen oder irdenen Deckel bedeckt ist. Außerhalb den eigentlichen Feuerstellen darf nirgends in den Gebäuden, oder in deren Nähe Feuer gehalten oder gemacht werden, am wenigsten auf den Gehöften.

8. Bei sehr stürmischer Witterung dürfen keine großen Feuer in den Werkstätten und auf den Feuerherden, namentlich auch keine Brau- und Darr-Feuer angezündet, die schon vorhandenen aber müssen so schnell als möglich ausgegösst werden.

9. Brennbare Sachen aller Art sind von den Feuerstätten möglichst fern zu halten. Besonders aber ist bei Aufbewahrung der leicht Feuer fangenden Gegenstände, als Flachs, Hanf u. d. gl. so wie des Brauntweins und der Fettwaaren, als Speck, Talg, Del, Theer, Pech u. d. gl. die äußerste Vorsicht zu beobachten. Größere, nicht bloß zum Hausbedarf bestimmte Vorräthe von Gegenständen und Waaren dieser Art, dürfen garnicht in den Wohnhäusern aufbewahrt werden, es sei denn in feuerficher gewölbten Gemächern. Del darf niemals auf Flachs, Hanf oder dicht verpacktes Tauwerk gelagert, auch nicht nahe dabei aufbewahrt werden, wegen Gefahr der Selbstentzündung.

10. Asche, besonders von Torf und Steinkohlen, darf nicht auf den Böden und in hölzernen Gefäßen, sondern nur in den Küchen oder Kellern, in blechernen oder irdenen Behältern aufbewahrt oder solche muß aus den Gebäuden ganz fortgeschafft werden, an solche Stellen hin, wo kein Schaden dadurch verursacht werden kann.

11. Auf oder hinter Back- oder Stuben-Defen, in den Häusern, darf kein Holz, und besonders kein Riehn zum trocknen gelegt, eben so wenig dürfen Hanf und Flachs in oder auf solchen Defen gedörrt werden, auch dürfen keine Kleider und überhaupt keine brennbaren Gegenstände daran aufgehängt oder aufgestellt, oder darauf gelegt werden. Das Dörren des Flachses oder Hanfes ist in Defen nur zulässig, wenn diese ganz absondert liegen und keine anderen Gebäude in der Nähe sind.

12. Das Trocknen, Reinmachen und Schwingen des Flachses soll in der Regel ganz außer-

halb der Ortschaften geschehen. Das Fegeln darf zwar in den Häusern, jedoch nicht bei Licht, sondern nur am Tage verrichtet werden.

14. Ungelöschter Kalk darf nicht offen, sondern nur in verdeckten Behältnissen aufbewahrt werden.

15. Große Holzstöcke, Heuschuber, Strohhaufen u. d. gl. dürfen nicht in der Nähe solcher Gebäude, in welchen Feuerung stattfindet, noch weniger unmittelbar an denselben aufgestellt werden, sondern müssen nach Maßgabe der Dertlichkeit in möglichster Entfernung bleiben.

16. Die in Holz arbeitenden Handwerker sollen die Spähne in ihren Werkstätten nicht anhäufen, sondern solche in der Regel täglich daraus fortzuschaffen und nach sicheren Gelassen bringen, auch unter keinem Vorwande brennendes Licht in den Werkstätten ohne Aufsicht stehen lassen.

17. Seifensieder, Fleischer, Lichtzieher zc. dürfen niemals des Nachts Talg, Fett oder Wachs schmelzen. Dies soll stets nur bei Tageszeit, mit Beobachtung der nöthigen Vorsicht geschehen. Auf andere als die vorhergenannten Operationen jener Gewerbetreibenden wird das Verbot, die Nachtzeit zu benutzen, nicht ausgedehnt.

18. Firniß darf niemals in den Häusern, sondern nur entfernt von den Gebäuden auf dem Felde getocht werden. Beim Schmelzen aller Arten von Fettwaaren, auch wenn es bloß zum häuslichen Gebrauch geschieht, ist besondere Vorsicht nöthig, welche erfordert, daß kein Flammenfeuer das Fett berühre.

19. Weber auf öffentlichen Straßen und Plätzen innerhalb der Ortschaften, noch in Stalungen, Scheunen, auf Holznieberlagen und an ähnlichen der Feuersgefahr leicht ausgefekten Orten, darf Tabak geraucht werden.

20. Das Schießen mit Feuerwaffe in der Nähe von Gebäuden oder anderen leicht entzündbaren Gegenständen ist bei 5 bis 50 Rthlr. Strafe verboten. Eine Ausnahme von der Regel findet nur statt, wenn zur Tödtung eines von der Wuth befallenen Thieres, Schießgewehr gebraucht wird, desgleichen bei besonderen Gelegenheiten mit ausdrücklicher Erlaubniß und unter spezieller Aufsicht der Polizeibehörde. Mit gleicher Maßgabe ist das Abbrennen der Raketen und anderer Feuerwerke verboten. Wegen der mit geladenem Schießgewehr zu beobachtenden Vorsicht ist in den allgemeinen Gesetzen (Allgemeines Landrecht Teil 2 Tit. 20 § 740 bis 745) das Nöthige bestimmt.

21. Es ist die Pflicht jedes Hauswirths, auf gehörige Reinigung der Schornsteine in seinem Hause zu halten. Die näheren Bestimmungen in dieser Beziehung und die Pflichten der Schornsteinfeger sind bereits durch eine besondere unterm 8. Januar 1820 (Amtsblatt für 1820 S. 49) bekannt gemachte Verordnung festgelegt.

22. Um die aus dem Verfall und schlechten Zustande der Gebäude entstehende Feuers-Gefahr nach Möglichkeit zu vermeiden, ist von Zeit zu Zeit mindestens halbjährlich in allen Städten und Dörfern, die Feuersicherheit sämtlicher häuslichen

Einrichtungen und Bauanlagen mit Sorgfalt zu untersuchen. Diese Feuer-Visitationen, bei welchen zugleich auf Beobachtung der sonstigen Bau-Polizei-Vorschriften zu halten ist, sind in den Städten von dem Polizei-Dirigenten oder Bürgermeister, in der Regel mit Zuziehung eines Maurers- und eines Zimmermeisters, womöglich auch des Schornsteinfegers, in Ermangelung dieser Gewerksleute, mit Zuziehung einiger verständiger Bürger, auf den Dörfern aber von den Dorfschulzen, mit Zuziehung der Dorfschulzen abzuhalten. In so weit sich dabei ausmittlekt, daß vorgefundene Bauanlagen oder gewisse Theile der Gebäude, in vorgefundenerem Zustande wegen Feuers-Gefährlichkeit, den ergangenen polizeilichen Vorschriften gemäß nicht geduldet werden können, muß nach den Umständen entweder die Fortschaffung oder die zur Beseitigung der Gefahr erforderliche Veränderung unverzüglich ins Werk gesetzt werden. Alle Feuerungen ohne Ausnahme müssen an massiven Brandmauern liegen.

24. Seifenfieder, Nischtzieher u. s. w. bedürfen nächst den Bäckern, Brauern und Brennern zu ihrem Gewerbe vorzüglich fester und sicherer Feuerstellen. Bei neuen Anlagen der Gewerbetreibenden dieser Art in den Städten oder geschlossenen Dörfern, und bei Haupt-Reparaturen an den schon vorhandenen Anlagen ist darauf zu halten, daß die Feuerstätten und Darren nicht nur durch massive Ringwände, sondern auch durch Gewölbe sicher gemacht werden.

25. Die im vorhergehenden § 24 genannten, und überhaupt alle diejenigen Gewerbetreibenden, welche zu den Feuer-Arbeitern gehören, oder welche zu ihrem Gewerbe eines größeren als des zu einer gewöhnlichen Hauswirthschaft nöthigen Feuers bedürfen, sollen keine neue Wohnung beziehen, und ihre Wohnung nicht verändern, ohne zuvor der Polizei-Behörde zur Prüfung der Zulässigkeit und Feuer-sicherheit Anzeige gemacht und Genehmigung erhalten zu haben. Die Werkstätten dieser Gattung von Gewerbetreibenden dürfen nicht in einem und demselben Hause mit den Werkstätten solcher Handwerker sein, welche, wie Tischler, Seiler u. s. w. leicht feuerfangende Sachen verarbeiten.

26. Der höchste Punkt eines Stubenofens soll wenigstens ein Fuß von der Decke des Zimmers entfernt bleiben.

27. Eiserne Rauchröhren, welche aus Wind-Ofen in die Schornsteine geführt werden, dürfen in einer Entfernung von 3 Fuß kein Holzwerk haben.

31. Den Dorfgemeinden wird empfohlen, zwischen den einzelnen Gehöften und auf den leeren Plätzen in den Dörfern Bäume anpflanzen zu lassen, besonders von denjenigen Gattungen, welche stark belaubt werden, und dadurch zur Hemmung der Feuersbrünste sehr beitragen können.
Bromberg, den 16. Januar 1821.

Königliche Regierung.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Schutzmaßregeln gegen die Cholera.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883/19. Mai 1889 (G.-S. pro 1883 S. 195 und pro 1889 S. 108) wird hierdurch für den Regierungsbezirk Bromberg vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirks-Ausschusses nachstehendes verordnet.

§ 1.

Die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern, Haden und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und sogenanntem Weichkäse aus Rußland ist bis auf Weiteres verboten. Ausgeschlossen bleiben die von Reisenden mitgeführten Kleider und deren Wäsche.

§ 2.

Zwiderhandlungen werden, sofern nicht gemäß § 327 des Reichsstrafgesetzbuchs eine höhere Strafe verurteilt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 3.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Bromberg, den 28. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.
von Tiedemann.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15, des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. S. 265) in Verbindung mit den §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883/19. Mai 1889 (Ges.-Samml. S. 195 bezw. 108) verordne ich vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des hiesigen Regierungs-Bezirks was folgt:

§ 1.

Ärzte, sowie andere Personen, welche sich mit der Ausübung der Heilkunde beschäftigen, sind verpflichtet, jeden bei Ausübung der Heilkunde zu ihrer Kenntniß gelangenden Erkrankungsfall an Cholera ungefäumt, spätestens aber innerhalb 24 Stunden der zuständigen Ortspolizeibehörde und gleichzeitig auch direkt dem zuständigen Kreisphysikus schriftlich oder mündlich anzuzeigen unter Angabe des Vor- und Zunamens, Alters, Standes und Wohnung des Erkrankten, sowie des Tages seiner Erkrankung.

Die gleiche Anzeige ist auch in allen der Cholera verdächtigen Fällen (von heftigen Brechdurchfällen aus unbekannter Ursache mit Ausnahme der Brechdurchfälle bei Kindern bis zum Alter von 2 Jahren) zu erstatten.

§ 2.

Ist zu den im § 1 genannten Erkrankungsfällen ein Arzt oder eine andere mit der Ausübung der Heilkunde sich beschäftigende Person nicht zugezogen, so hat der Haushaltungs- oder Anstaltsvorstand, Wast-, Herbergs-, Quartier- oder Hauswirth, in deren Hausstande oder Hause der Erkrankte sich befindet, die im § 1 vorgeschriebene Anzeige an die Ortspolizeibehörde und den Kreisphysikus mündlich oder schriftlich innerhalb der vorgesehenen Frist mit den erforderlichen Angaben zu erstatten.

§ 3.

Jeder Todesfall in Folge einer der im § 1 genannten Krankheiten ist von den nach den §§ 1 und 2 zur Anzeige verpflichteten Personen innerhalb der im § 1 festgesetzten Frist der Ortspolizeibehörde und dem Kreisphysikus anzuzeigen.

§ 4.

Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwider handelt oder den durch diese Polizei-Verordnung ihm auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, wird, soweit nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine Strafe bereits vorgehen oder eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mk., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 5.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Bromberg, den 29. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachung.

Von dem aus Anlaß der Cholera-Gefahr für den Regierungs-Bezirk Bromberg von mir erlassenen Verbot der Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche zc. (Extra-Ausgabe des Amtsblatts vom 27. Juli d. Jz.) sind Wäsche und Kleider von Reisenden ausgeschlossen worden.

Da aber auch diese letzteren Gegenstände durch Cholera-Abgänge verunreinigt und den Ansteckungsstoff lange Zeit in wirksamen Zustande enthalten können, so vermögen auch sie gefährlich zu werden. Die Gefahr droht allen, welche solche Wäsche oder Kleider auspacken, waschen, sonst wie reinigen oder mit ihnen in irgend einer anderen Weise zu schaffen haben, bevor sie desinficirt worden sind.

Ich richte daher an alle, welche aus Rußland kommende Personen aufnehmen, insbesondere an die Gastwirthe und deren Personal eine **Warnung** vor dem unvorsichtigen Umgehen mit den erwähnten Sachen.

Es empfiehlt sich hierbei folgendes Verfahren: Die Wäsche und Kleidungsstücke von derartigen

Fremden sind nach Deffnung des Gepäcks sofort zu desinficiren. Bei dem Mangel von öffentlichen Dampfdesinfektionsanstalten sind alle **waschbaren** Gegenstände, wie Leib- und Bettwäsche, Taschentücher, waschbare Kleidungsstücke u. s. w. sofort, ohne vorheriges Schütteln und Ausklopfen, in Laken oder Säcke, die mit 5 % Karbolsäurelösung durchtränkt sind, aufzunehmen, demnächst in kochende Soda- oder Kalifeisenlösung einzulegen und in dieser **mindestens eine halbe Stunde hindurch zu kochen**. Die Sodaauflösung wird hergestellt durch Auflösen von 200 gr. Soda in 10 Liter vorher gekochtes Wasser, die Kalifeisenlösung bereitet man durch Auflösen von 500 gr. gelber oder schwarzer Schmierseife in derselben Quantität Wasser. Die Karbolsäurelösung durch sorgfältiges Mischen von 1 Theil reiner flüssiger Karbolsäure (acidum carbolicum liquefactum) mit 20 Theilen warmer Seifenlösung. Zum Waschen dürfen solche Wäschestücke erst gegeben werden, nachdem sie auf die angegebene Weise desinficirt worden sind.

Die nicht waschbaren Kleidungsstücke sind mit Bürsten, die mit der genannten Karbolsäurelösung angefeuchtet sind, auf das Sorgfältigste abzureiben.

Personen, welche die noch nicht desinficirten Gegenstände auspacken oder mit denselben sonstwie hantiren, haben sich darnach unverzüglich die Hände mit Karbolwasser zu desinficiren und unter Benützung der Nagelbürste mit Seife und warmer Sodaauflösung zu reinigen. Bevor sie dies gethan, dürfen sie etwas Genießbares nicht in die Hand nehmen.

In Betreff gebrauchter Wäsche und Kleider, welche etwa entgegen dem erlassenen Verbot aus Rußland in Post- oder anderen Sendungen eintreffen, gilt selbstverständlich das vorstehend Gesagte gleichermaßen.

Ein anderer Gegenstand, welcher dieselbe Gefahr in sich birgt und gleichfalls von dem Einfuhrverbot nicht getroffen wird, ist das Stroh oder Heu und anderes ähnliches Material, welches zur Verpackung von aus Rußland eingeführten Waaren dient und namentlich mit Sendungen von Eiern in größeren Mengen anlangt. Auch diese Stoffe können leicht durch Auswurfstoffe Choleraerkrankter besudelt sein, weshalb vor dem Umgehen mit ihnen gleichfalls eindringlich gewarnt wird. Derartige Material darf nicht etwa zu anderem Dünger geworfen oder weiter zum Verpacken oder zu irgend einem sonstigen Zwecke verwendet werden, sondern muß sofort nach dem Auspacken vollständig verbrannt werden. Personen, welche das Auspacken besorgt haben, müssen ebenfalls ihre Hände desinficiren und vorher des Anfassens von eßbaren Dingen sich enthalten.

Bromberg, den 29. Juli 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur Nachachtung veröffentlicht.

Die Polizei- und Ortsbehörden haben die **Gastwirthe** noch besonders auf die Befolgung der angeordneten Vorsichtsmaßregeln aufmerksam zu machen.

Kolmar i. P., den 4. August 1892.

Königlicher Landrath.

Kolmar i. P., den 2. August 1892.

Der Ackerwirth Jacob Cifowski ist zum Schöffensstellvertreter für die Gemeinde Byschle gewählt und von mir bestätigt worden.

Königlicher Landrath.

Kolmar i. P., den 5. August 1892.

Unter dem Rindvieh auf der Besitzung des Ackerwirths Hermann Müller zu Strojowo Abbau ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen und deshalb das Gehöft des p. Müller für den Verkehr mit Rindvieh, Schweinen und Raufutter bis auf Weiteres gesperrt worden.

Der Königliche Distrikts-Kommissar.
gez. Schmärdorf.

Samotschin, den 29. Juli 1892.

Unter dem Rindvieh des Eigentümers Emil Kemniß aus Bindenverder ist der Milzbrand ausgebrochen. Die erforderlichen Schutzmaßregeln sind angeordnet, das Gehöft ist durch Anbringung einer Tafel mit der Aufschrift „Hier herrscht Milzbrand“ bezeichnet und bis auf Weiteres für jeden

Verkehr mit Pferden, Kindern, Schweinen, Rauh-
jutter pp. gesperrt.

Der königliche Distrikts-Kommissar.

J. B.:

gez. E n g e.

Schneidemühl, den 2. August 1892.

Am 9. dieses Monats findet in dem hie-
sigen Bureau um 9 Uhr Vormittags die Ge-
meindevorsteher-Conferenz statt, wozu ich die
Herren Gemeindevorsteher des hiesigen Distrikts
hiermit in Kenntniß setze.

Der königliche Distrikts-Kommissar.

gez. Mähring.

Nichtamtlicher Theil.

Lokales und Provinzielles.

Colmar i. P., 6. August 1892.

Die Roggengernte ist im hiesigen Kreise zum
größten Theile beendet; der Ausfall derselben
befriedigt fast überall mit alleiniger Ausnahme der
leichteren, sandigen Ackerflächen, auf welchen infolge
der andauernden Dürre die Nothreife eingetreten
ist. Da bisher nur sehr geringe Quantitäten
Noggen gedroschen sind, so lassen sich über den
Körnerertrag nur Vermuthungen aufstellen; es
scheint indessen, daß der Ertrag mindestens einer
Mittelernte entsprechen wird. Die Qualität des
Getreides ist eine gute, da dasselbe sehr trocken
eingerntet worden ist. Der Weizen steht überall
gut und läßt eine gute Ernte erwarten. Das
Sommergetreide zeigt infolge der viele Wochen
hindurch anhaltenden Dürre fast überall einen
schlechten Stand; die Felder sind dünn bestanden
und das Stroh ist kaum halb so lang, als in
sonstigen Jahren. Besonders unbefriedigend ist
der Stand der Erbsen und Bohnen; der Ertrag
derselben wird kaum 20 % einer Mittelernte er-
reichen. Das Kraut der Frühkartoffeln fängt
bereits an zu vertrocknen; die Frucht ist klein und
nicht auszuwachsen, trotzdem aber mehrliebig. Die
späten Kartoffeln sind bis jetzt im Kraut gesund
und können noch einen befriedigenden Ertrag liefern,
wenn bald ein durchdringender Regen eintritt.
Ein ausgiebiger Regen, auf den man schon vor
einem Monate große Hoffnungen gesetzt hatte, ist
am Dienstag niedergegangen. Bei fortgesetzter
Dürre dürfte die Kartoffelernte eine sehr geringe
werden. Der Stand der Rüben ist ebenfalls ein
unbefriedigender. Die Futterkräuter und das Gras
auf den Wiesen sind nach dem ersten Schnitt fast
garnicht gewachsen; bei fortbauender Dürre wird
Grummet überhaupt nicht geerntet werden können.
Die Obsterte scheint nur mittelmäßig auszufallen.
Die übergroße Dürre hat nicht nur die Früh-
jahrsanbauten zusammenschrumpten und vergilben
lassen, sondern es haben infolge dieser Dürre auch
größere Waldbrände stattgefunden. Der Graswuchs
auf den Böschungen der Eisenbahnstrecke Schneide-
mühl-Posen ist namentlich zwischen Schneidemühl
und Gertraudenhütte durch Feuer stark beschädigt
worden, das von den ausgeworfenen Funken der
Lokomotive herrihrt.

Am Sonnabend Nachmittag entstand auf
der Feldmark der neu errichteten Rentenkolonie
Myrode Feuer, durch welches 422 Mandeln
Noggen verbrannt sind. Das Gras an dem
Wege von Adolphshelm nach Myrode hat durch
einen bisher nicht aufgeklärten Umstand Feuer
gefangen und sich dem anstoßenden Roggenfelde
mitgetheilt.

Dem früheren Staatsparrer Propst Litz
aus Schrotz, seit zwei Jahren in Berlin wohn-

haft, ist — wie der „Goniec“ in einer Berliner
Korrespondenz mittheilt — nachdem L. sich mit
der Kirche ausgeföhnt, vom Fürbischof Dr. Kopp
die Erlaubniß zur Ausübung geistlicher Funktionen
und Abhaltung polnischer Predigten in den katho-
lischen Kirchen Berlins ertheilt worden. Gegen-
wärtig vertritt Herr Litz den Pfarrer Franke
in der Pius-Parochie und halte jeden Sonntag
polnische Predigten. Die Anwesenheit des Geist-
lichen Litz in Berlin, sei — wie der Korres-
pondent weiter bemerkt — den dortigen Polen
sehr erwünscht, denn in der dortigen Mathias-
kirche höre er Sonntags von 50 bis 80 Polen
Beichte; auch hätten die von ihm in der Pius-
kirche gehaltenen polnischen Predigten den Beifall
der dortigen Parochianen gehabt.

Budsin, 5. August. Am Dienstag hat der
Häusler Christoph Erdmann von hier seine
Schwiegermutter, die 64-jährige Altstügerin Jahn
nach vorangegangenen Streit derart an die Wand
geworfen, daß dieselbe in Folge innerer Verletzungen
sogar verstarb. Bei der gestern stattgefundenen
Obduktion sind auch noch drei Rippenbrüche con-
statirt. — Erdmann, der sich zu diesem bedauer-
lichen Schritt in seinem Zorne hat hinreißen lassen,
wird allgemein bedauert, weil er ein fleißiger,
ruhiger und nüchtern Mensch ist, dagegen wird
der Verstorbene, die sehr zankfüchtig gewesen
sein soll, nicht das beste Zeugniß nachgerühmt.
Der Bedauernswerthe, der eine kleine Häusler-
stelle mit 6 Morgen Sandboden sein eigen nannte,
hatte an seine Schwiegermutter ein Leibgedinge
im Werthe von ca. 120 Mark jährlich zu zahlen,
das ihm aber die Wirthschaft nicht einbrachte, und
war er daher fast das ganze Jahr hindurch mit
Langholzfahren für die Sägemühlen in Colmar i. P.
beschäftigt. — Nach der unseligen That hat sich
E. sofort der hiesigen Polizei-Verwaltung frei-
willig gestellt.

Schneidemühl, 3. August. [Verschiedenes.]

Der Herr Regierungspräsident von Tiedemann
weilte heute in hiesiger Stadt, um sich zu über-
zeugen, ob die Straßen und öffentlichen Plätze
und besonders die Rinnsteine gehörig gereinigt,
ob überhaupt alle jene Maßregeln getroffen seien,
welche den Ausbruch einer Epidemie zu verhindern
oder doch abzuschwächen geeignet erscheinen. Es
soll vorzugsweise auf sorgfältige und häufige Des-
infection der Aborte, Sentgruben und Rinnsteine
streng geachtet werden. Der Herr Regierungs-
präsident fuhr in Begleitung des Herrn Ersten
Bürgermeisters Wolff und des Herrn Dr. Schäfer
nach der für Auswanderer von der Eisenbahn-
verwaltung eingerichteten Baracke, um die Anlagen
zu besichtigen. Auch das Schlachthaus soll, wie
uns mitgetheilt wird, einer eingehenden Besich-
tigung unterworfen werden. — Die hiesige Eisen-
bahnverwaltung hat oberhalb des Rangirbahnhofes
für russische Auswanderer eine Baracke errichtet,
wo dieselben während ihres Aufenthaltes am hie-
sigen Orte verpflegt werden. Die Auswanderer
dürfen auf dem Bahnhofe nicht aussteigen, sondern
werden sofort nach ihrer Ankunft nach der Baracke
geschafft, wo sie bis zum Abend verbleiben und
dann gemeinsam mit einem Eilgüterzuge weiter
befördert werden. Der Baracke gegenüber ist ein
Eisenbahnwagen vierter Klasse aufgestellt und zu
einem Nothlazareth eingerichtet worden. — Wegen
der hohen Preise, welche jetzt für inländische fetten
Schweine gefordert werden, wollen die Fleischer
Bakonier per Bahn beziehen, da sich diese fetten
Thiere bedeutend billiger stellen. Der erste Trans-
port von 24 Stück ist gestern hier eingetroffen.

Friedheim, 1. August. [Von der katholischen
Gemeinde. Prinz Heinrich als Schützenkönig.]
Die hiesige katholische Gemeinde ist vollständig

verwaist. Es mangelt nicht nur an einer Kirche,
da die Gottesdienste im Freien resp. in der kleinen
Kapelle abgehalten werden, sondern auch an einem
ordnungsmäßigen Pfarrgebäude. Der bisherige
Propst Haß hat die Verwaltung der Pfarre in
der Stadt Biffel übernommen und versteht die
hiesige Stelle nur vertretungsweise. Ob unter
den bestehenden Verhältnissen überhaupt die hiesige
katholische Gemeinde bald wieder mit einem Seel-
sorger versehen werden wird, ist sehr fraglich. —
Se. Kgl. Hoheit Prinz Heinrich von Preußen
hat die ihm angetragene Königswürde der Schützen-
gilde zu Friedheim für dieses Jahr angenommen,
auch die Verleihung einer Medaille an den Schützen,
welcher für den Prinzen den Königsschuß abge-
geben, befohlen.

Städtischer Central-Viehhof. Berlin, 6. August 1892.

Amlicher Bericht der Direction. Gestern und heute standen
am kleinen Markt zum Verkauf 88 Rinder, 1374 Schweine
(darunter 180 Bafonier, 275 leichte Ungarn), 965 Kälber,
6441 Hammel. Von den Rindern wurden etwa 60 Stück
meist geringer Waare zu Preisen des vorigen Montags
umgelegt. — Für Schweine inländischer Rassen wurden
bei jedem Handel für II. und III. Waare (I. beste) 57
bis 62 \mathcal{M} für 100 Pfd. mit 20 pCt. Tara gezahlt. Leichte
Ungarn wurden ziemlich ausverkauft und erzielten 51—52 \mathcal{M}
für 100 Pfd. mit 20 pCt. Tara; Bafonier, die nicht ganz
geräumt wurden, 47 bis 48 \mathcal{M} p. 100 Pfd. mit 50—55 Pfd.
Tara pro Stück. — Kälber mußten bei dem für den
kleinen Markt reichlich starken Auftriebe etwas wohlfeiler
als am vorigen Montag abgegeben werden; das Geschäft
war ein ruhiges. I. 55—60, ausgeflichte Posten darüber;
II. 46 bis 54, III. 35—45 \mathcal{M} für 1 Pfd. Fleischgewicht.
— Hammel, ausschließlich Ueberstand vom Montag, wurden
nicht gehandelt. Auf Ersuchen einiger Kommissionsräthe
wiederholen wir, daß die Notiz im vorigen Bericht: „beste
Lammer bis 54 \mathcal{M} “ sich nur auf die feine leichtere Waare
von etwa 40 Pfd. Fleischgewicht bezieht und daß schwere
„ette Waare, wenn auch fein, diesen Preis bei weitem nicht er-
reichte.“

Waarenmarkt.

Bromberg, 5. August. (Amlicher Bericht der Handels-
ammer.)

Weizen: nom., alter, gute, gesunde Mittelwaare
200—205 \mathcal{M} , neuer 170—180 \mathcal{M} .
Noggen: Neuer je nach Qualität 130—146 \mathcal{M} .
Gerste: nach Qualität 140—150 \mathcal{M} .
Hafer: nom., nach Qualität 155—165 \mathcal{M} .
Kohlerbsen: nom., 180—200 \mathcal{M} .
Futtererbsen: 150—165 \mathcal{M} .
Epiritus nom., ohne Preisangabe.

Extra-Beilage!

Der Gesamt-Auslage vorliegender Nummer ist
eine Extra-Beilage beigelegt, welche von der Vor-
züglichkeit der

ächsten Dr. Ferneß'schen Lebens-Essenz
von C. Lück in Colberg

handelt und wird dieselbe einer geneigten Be-
achtung empfohlen.

Gegen Magenleiden und alle daraus entstehenden
bekannten Unpäßlichkeiten ist diese Essenz ein her-
vorragendes unübertroffenes Hausmittel.

Zu haben in vier Flaschengrößen à 50 Pf.,
1 Mk., 1 Mk. 50 Pfg. und 3 Mk.

Prospecte mit Gebrauchsanweisung und vielen
Attesten bei jeder Flasche.

Central-Verhandt durch C. Lück in Colberg.

Niederlage einzig und allein in Colmar i. P.
bei Apotheker P. Schmieder, in Margonin bei
Apotheker Kawczynski, in Usch bei Apotheker
Matthaus, in Budsin bei Apotheker Tiags.

Kirchliche Nachrichten für Colmar i. P.

Sonntag, den 7. August 1892.

In der Stadt. Vorm. 10 Uhr: Hauptgottesdienst
mit hl. Abendmahl. Superintendent Müllnich,
Nachm. 4 Uhr: Missionsgottesdienst. Pastor
Delze.

Zu Podanin. Vorm. 9 Uhr: Gottesdienst mit hl.
Abendmahl. Pastor Delze.
Amstovche: Pastor Delze.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 23. zum 24. Juli d. J. ist bei dem Schützenwirth
Schulz hier selbst ein Diebstahl durch Einbruch in die Regelbahn verübt
worden. Gestohlen sind

21 Pfühle mit etwa 15 Pfund Federn, ein Deckbett mit etwa 15
Pfund frisch gerissenen Federn, ferner ein dunkelbraunes wollenes
Umschlagetuch.

Es wird ersucht über die Ausführung des Diebstahls und die Person
des Thäters zu den Akten IV. J. 870/92 Nachricht zu geben.

Schneidemühl, den 3. August 1892.

Der Erste Staatsanwalt.

Zwangsversteigerung.

Dienstag, den 9. d. Mts., Vor-
mittags 10 Uhr werde ich vor dem
Schulzenamt in Kiewicmto

ein Fohlen

gegen sofortige Zahlung öffentlich
meistbietend versteigern.
Kolmar i. P., den 5. August 1892.

Wenzel,
Gerichtsvollzieher.

Gesangverein

„Concordia“.

Dienstag, den 9. d. Mts., Abends
7/8 Uhr:

Ordentliche

Generalversammlung.

Um recht zahlreiche Theiligung
bittet
Der Vorsitzende.
Tietzo.

Freitag, den 12. und Sonnabend, den 13. August d. Js., von Vormittags 9 Uhr ab, werde ich das Freischulzengut in Wsch-Rendorf, Preis Kolmar i. P., Eisenbahnstation Schneidemühl,

von 900 Morgen guter Boden incl. 100 Morgen Wiesen,

im Ganzen oder in einzelnen Parzellen, je nach Wunsch, unter günstigen Bedingungen verkaufen.

Restkaufgelder werden bis 10 Jahre gestundet.

Die Verkaufsstermine finden beim Herrn Gastwirth Kuj in Wsch-Rendorf statt.

Das An siedelungs-Bureau.
H. Kamke, Flatow Wpr.

Photographische Anzeige!

Einem hochgeehrten Publikum hiesiger Stadt und Umgegend zeige ganz ergebenst an, daß ich mein **Atelier** im Garten des Herrn Schneidemeisters D. Heymann behufs **photographischer Aufnahmen** aufgestellt habe.

Aufnahmezeit: von 9 Uhr früh bis 6 Uhr Nachmittags.
Um geneigten Zuspruch bittet

G. Brandt,

Photograph und Retoucheur aus Stettin.

Zur bevorstehenden Jagdsaison

empfehle mein grosses Lager von **Centralfeuer- und Lefauchaux-Patronen-Hülsen** nebst bestem **Lade-Zubehör** in allen Calibern.

Ferner sämtliche zur Jagd nöthigen Utensilien, als: **Jagdtaschen, Gewehrfutterale, Jagdflaschen, Jagdstöcke, Lade-Apparate** u. s. w.

Grossen Vorrath von **Patronenhülsen mit rauchlosem Jagdpulver** geladen, aus der Pulverfabrik Wolff & Co. in Walsrode.

Lefauchaux- und Centralfeuer-Jagdgewehre, Teschins, Revolver, Terzerole in verschiedenen Systemen billigst unter Garantie für guten Schuss.

Aufträge von ausserhalb werden prompt und gewissenhaft ausgeführt.

Arthur Michaelis,
Kolmar i. P.

Beste Dorf.

Ich habe dafür gesorgt, daß meine Abnehmer in diesem Jahre nur beste Qualität und richtige Stückzahl Dorf erhalten.

Bestellungen erbitte rechtzeitig.

Für größere Posten und ab Wiesen

Preis-Ermäßigung.

Hermann Friedländer.

Den Herren Gutsbesitzern und Landwirthen empfehle ich meine Vorräthe von verschiedenen Maschinen, als: **Roßwerke** zum Preise von 120 Mark an, **eiserne Dreschmaschinen**, von 2—4 Fuß Trommelbreite, zum Preise von 150 Mark an und derartig eingerichtet, daß selbst mit der kleinsten Maschine mit 2 leichten Pferden 60—70 Scheffel Roggen in 10 Stunden gedroschen werden können, **Säckelmaschinen** zum Preise von 39 Mark an, **Getreide-reinigungsmaschinen, Kartoffelquetschmaschinen, Rüben- und Kartoffelschneidemaschinen**, eiserne **Kartoffel- und Rübenwaschmaschinen**. Diese letzteren sind besonders praktisch eingerichtet und dürften in keiner Landwirthschaft fehlen, zumal dieselben zu nur billigen Preisen verkauft werden. Auf alle diese Gegenstände leiste ich **2 Jahre Garantie**, auch gebe ich dieselben 14 Tage lang auf Probe.

Gleichzeitig erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß ich auch **sämmtliche Schmiedearbeiten, Maschinen-reparaturen** und den englischen Fußbeschlag auf das sorgfältigste und billigste ausführe.

Rudolph Werner,

Wagen- und Maschinenbau-Anstalt, engl. Fußbeschlags-Anstalt in Margonin.

Hochfeine **neue Schottenheringe**
empfehlte
E. Tietz.

Gaure Kirschen
kauft zu den höchsten Preisen
J. Hirschberg, Colmar i. P.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 120 cbm geschlagenen Pflastersteinen soll vergeben werden.

Angebote sind postfrei, versiegelt und mit entsprechender Aufschrift versehen bis zum **16. August cr., Vormittags 11 Uhr** an uns einzureichen.

Bedingungen nebst Angebotsformular sind von unserm Bureauvorsteher Eisenbahnsekretär Behrendt gegen 50 Pf. zu beziehen.

Zuschlagsfrist 10 Tage.

Schneidemühl, den 28. Juli 1892.

Königl. Eisenbahn-Betriebs-Amt.

8 Arbeitsohnen

6—7jährig, sowie

8 St. 2 1/2 jährige Ochsen

stehen zum Verkauf.

Dom. Plöttke b. Schneidemühl.

30—40 Schod

Maschinenstroh

sind abzugeben auf Gut **Stadlin** bei Kolmar i. P.

Postschule Bromberg
Für die Postgehülfen-Prüfung.
Brandstätter, eh. Postbeamter.



Poburke

bei Weissenhöhe (Ostbahn).
Weißbrotender Verkauf von ca. 80 prungfähigen **Rambonillet**.

Bollbrot = Böden

am Sonnabend, den 13. August cr.

Mittags 1 Uhr.

Werthklassen der Böde: 100 und 150 Mark.

C. Mehl.

Eine neue Sendung geschmiedeter

Gußstahlsensen

besten Qualität ist wieder eingetroffen und empfehle solche billigst unter Garantie für guten Schnitt.

Arthur Michaelis,
Kolmar i. P.

Ich beabsichtige mein Grundstück, bestehend aus einem geräumigen Gehöft und 5 Morgen Acker und Wiese, aus freier Hand zu verkaufen. Dasselbe hat eine günstige Lage und eignet sich besonders gut zur Anlage eines Geschäftes. Wäder, Fleischer und Stellmacher fehlen noch am Orte.

Mahlstädt, den 26. Juli 1892.

Frau Lüdtk.

Deckrohr, Rohrnägel, Eisenbahnmaschinen u. Kachelöfen empfiehlt billigst

J. Hirschberg,
Colmar i. P.

Die von der Kais. u. kön. k. ph. Versuchs-Station in **Klosterneuburg b. Wien** untersuchten und begutachteten

Medicinal-Weine

zum Gebrauche für **Kinder, Reconalescenten, Blutarmer und Magenkaufe**, geliefert von der Oestr.-Ital.-Wein-Import-Handlung S. & L. Fuchs sind zu haben bei **A. Borchardt.**

Möbel, Spiegel und Polsterwaaren

in großer Auswahl, empfiehlt zu billigsten Preisen
Gustav Jeske, Colmar i. P.

2 Maschinenschlosser oder Schlosser

werden verlangt in der Maschinenfabrik von

L. Wiese, Schönlanke.

Besten Amerikaner Speet

offeriert billigst

J. Hirschberg, Colmar i. P.



H. Götz & Co.,
Waffenfabrikant,
Berlin, Friedrichstr. 208.
Revolver 5 bis 75 M. (Specialität).
Teschins (grösst. Sortiment) Gewehr-
form. M. 6,50 bis M. 50.—
Luftgewehre (schönes Geschenk)
für Bolzen u. Kugeln 8 bis 35 M.
Jagdenrabin. Schrot u. Kug. v. 14 M. an
Centralfeuer-Doppelfinten Ia. im
Schluss M. 34.— bis M. 250.— 3jähr.
Garantie. Umtausch gestattet.
Nachnahme oder Vorausbezahlung.
Ill. Preisbücher gratis u. franco.

Allgemein anerkannt das Beste für hohle Zähne ist: **Apotheker Heilbauer's**

Schmerzstillender Zahnkitt zum Selbstplombiren hohler Zähne.

Preis per Schachtel Mk. 1, per 1/2 Schachtel 60 Pf., zu beziehen in den Apotheken und Drogerien. In **Colmar i. P.** nur in der Drogerie von **A. Borchardt.**

Zarte, weisse Haut,

jungenbräunlichen Teint erhält man sicher,

Sommersprossen

verschwinden umbeingt beim tägl. Gebrauch von

Bergmann's Lilienmilch-Seife

v. **Bergmann & Co. Dresden, 4 St. 10 Pf. 54:**

Gustav Schulze in **Colmar i. P.** und **Apotheker E. Tietz** in **Budsin.**

Apfelwein

in bester Qualität — sowie **Himbeer- und Citronen-Limonade** empfiehlt billigst

J. Hirschberg, Colmar i. P.

Wähmaschinen

(Singer-System) mit großem Schiffschen aus der bestrenommirten Fabrik von **Frister & Rohmann** in **Berlin**, sowie **Victoria-King-Schiffchen-Maschinen** hält auf Lager und empfiehlt zu billigen Preisen

Th. Schwantes.

Ia. Gogoliner Kalk, Cement, Theer, Carbolinum

offeriert billigst **E. Tietz.**

Formulare zu **Bahlungsbeehlen**

empfehlte
A. Spektorek, Colmar i. P.